

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0851/2019

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Zustimmung zur Wahl des 1. stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	11.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat möge der Wahl von Herrn Frank Trunz zum 1. Stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Karlsbad zustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Entschädigung nach Satzung (Feuerwehrentschädigungssatzung)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

In der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Karlsbad am 15.11.2019 wurde bei der ordnungsgemäß durchgeführten Wahl

Herr Frank Trunz

zum 1. Stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Karlsbad gewählt.

Herr Trunz erfüllt die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 Feuerweggesetz Baden-Württemberg (FwG). Einsprüche gegen die Wahl innerhalb der in § 8 Abs. 6 FwG bestimmten Wochenfrist sind nicht eingegangen.

Die bisherigen Stellvertreter Herr Torsten Nitsch (1.stv. Kdt.) und Herr Benedikt Kleiner (2. Stv. Kdt.) standen nicht mehr für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Nach § 8 Abs. 2 des FwG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Karlsbad bedarf die Wahl des Kommandanten und seiner Stellvertreter jeweils der Zustimmung des Gemeinderats.

Die anschließende Bestellung durch den Bürgermeister erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren

Anlagenverzeichnis: